

Französischer Fall 2:

Die Gemeinde Saint Valentin sur mer erließ einen Bebauungsplan (B-Plan).

Dieser (endgültige) Plan enthielt allerdings Modifikationen gegenüber dem (ursprünglich beabsichtigten) Plan, welchen die Gemeinde vor der Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen hatte. Die Modifikationen sollten den vom Präfekten als Aufsichtsbehörde abgegebenen Stellungnahmen Rechnung tragen.

Tatsächlicher Hintergrund war, dass das Planvorhaben dem Präfekten als Organ der staatlichen Aufsicht noch vor der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Stellungnahme und Beurteilung zugeleitet wurde.

Die Stellungnahme des Präfekten bindet die Kommune nicht. Diese Stellungnahme muss jedoch dem beabsichtigten Plan beigelegt sein, wenn dieser Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung ist.

Die Modifikationen hat die Gemeinde beschlossen, um diejenigen öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeiten (Baubeschränkungen) zu berücksichtigen, welche einerseits durch die Einstufung mancher Gebiete (ca. 10 v.H. des Gemeindegebietes) als Waldflächen und besonders schutzbedürftige Gebiete im Sinne des Gesetzes über die Meeresküste (vgl. zu dieser Regelung Artikel L.146-6 des code de l'urbanisme) gegeben sind und andererseits in manchen Gebieten dadurch, dass besondere Vorschriften für die bauliche Gestaltung und den Schutz des Landschaftsbildes gelten.

Die Gemeinde hat lediglich die Verpflichtung, die öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeiten (Baubeschränkungen) als Annex zum Plan zu verlautbaren, damit diese Dritten entgegengehalten werden können.

Allerdings führten diese Modifikationen wiederum zu einer Begrenzung bestimmter Baugebiete in ihrer graphischen Darstellung im Bebauungsplan und führten des Weiteren zur Einbeziehung solcher Vorschriften, welche in den betroffenen Gebieten das Baurecht einschränken.

Ein Bewohner der Gemeinde verlangt vor dem Verwaltungsgericht, die gemeindliche Beschlussfassung über den Plan für vollumfänglich nichtig zu erklären. Er macht als Klagegrund geltend, dass die nach der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgenommenen Planmodifikationen den Plan, wie er ursprünglich beschlossen wurde, wesentlich verändert habe.

Was wird der Richter tun?